Norddeutsche Allgemeine Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Inserate übernehmen ausserhalb Berlins: **Bonn:** M. Cohen. — **Bremen:** E. Schlotte, Wilh. Scheller. — **Berlin:** S. Salomon. — **Frankfurt a. M.:** G. L. Daube & Co. — **Hamburg:** Haasenstein & Vogler, Joh. Nootbaar, Adolf Steiner, William Wilkens. — **Görlitz:** C. Schoenwald. — **Mainz:** D. Frenz. — **Minden:** C. Marowski. —

Wien: M. Dukes, I., Wollzeile No. 6—8. — **Belgien:** Agence Havas in Brüssel, 33 Rue de la Madeleine. — **Frankreich:** John F. Jones Nachf. in Paris, 31 bis Faubourg-Montmartre. — **England:** John F. Jones Nachf. in London, 166 Fleet Street, Aug. Siegle in London, 30 Lime Street, E. C. — **Schweiz:** Orell Füssli & Co., Zürich.

Nr. 329. [30. Jahrgang.] **Berlin, Sonnabend den 18. Juli 1891, Morgens.** [30. Jahrgang.] **Nr. 329.**

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung“ erscheint täglich Morgens und Abends, mit Ausnahme von Sonntag Abend und Montag Morgen, bei besonderen Ereignissen in Extra-Ausgaben. Der Abonnementspreis beträgt für das Deutsche Reich und die österreichisch-ungarische Monarchie vierteljährlich **7 Mark 50 Pf., für das übrige Ausland mit dem entsprechenden Postaufschlag, und werden Abonnements bei den betreffenden Postanstalten angenommen.** Für **Berlin** nehmen **sämmtliche Zeitungs-Spediteure** und die **Expedition** dieser Zeitung **Wilhelmstraße 32,** Abonnements vierteljährlich zum Preise von **7 Mark 50 Pf.** sowie die **Post-Expediteuren 8 Mark** inkl. Bestellgebühr entgegen. Preis der einzelnen Nummer 10 Pf. Inserate nimmt die Expedition zum Preise von **40 Pf.** pro fünfspaltene Petitzeile an. Beiträge für die **Redaktion** der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ sind an diese: **Berlin 48, SW. Wilhelmstraße 32,** zu richten, **und wird gleichzeitige Honorarangabe erbeten.**
Fernsprech-Anschluß Nr. 6514. **Nachträgliche Honoraransprüche finden keine Berücksichtigung,** unbenützte Einsendungen können nicht aufbewahrt werden. **Fernsprech-Anschluß Nr. 6514.**

Für die Monate **August** und **September** eröffnen wir ein besonderes **Abonnement zum Preise von ℳ 5,00.** Bestellungen werden bei allen **Reichs-Postanstalten,** in Potsdam bei **A. H. Busch,** Kanal Nr. 19, außerdem in **Berlin** bei den **Zeitungs-Spediteuren** und in der Expedition der **„Nordd. Allg. Ztg.“,** Wilhelmstraße Nr. 32, angenommen.

Telegraphische Korrespondenz.

(Wolff's Bureau.)

Paris, Freitag 17. Juli. Deputirtenkammer. In der heutigen Vormittagssitzung wurde die Berathung der Zolltarifvorlage fortgesetzt. Der Artikel 1, welcher den Generaltarif und den Minimaltarif in Uebereinstimmung mit den beschlossenen Tarifsätzen feststellt, wurde unverändert angenommen, ebenso Artikel II, welcher die Zuschlagszölle für Produkte außereuropäischen Ursprungs festsetzt. Auf ausländischen Zucker werden auch weiterhin die gegenwärtig bestehenden Zuschlagszölle erhoben.

Die Zahl der ausständigen Eisenbahnarbeiter hat sich nicht vermehrt. Der Eisenbahnverkehr nimmt seinen ungestörten Fortgang.

Paris, Freitag 17. Juli. Die Deputirtenkammer hat die Berathung der Interpellation Laur dem Verlangen der Regierung gemäß mit 319 gegen 103 Stimmen abgelehnt.

Christiania. Freitag 17. Juli. Die deutsche Bark „Baltic“ aus Bartd, mit Getreide befrachtet, ist bei der in der Nähe von Molde (norwegisches Amt Romsdal) belegenen Insel Ona gesunken. Es ragen nur die Mastentoppen über das Wasser hervor. Die Mannschaft ist gerettet.

(Siehe auch Seite 3.)

Amtliche Nachrichten
aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Oberförstern a. D. Brick zu Dessau, früher zu Friedersdorf im Kreise Beeskow-Storkow, Goedecke zu Magdeburg und Wietze zu Lychen, früher zu Himmelpfort im Kreise Templin, und dem Ober-Amtmann Emele zu München, früher zu Haigerloch, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Bergrevierbeamten a. D., Bergrath Kinne zu Siegburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Ober-Bergamts-Sekretair a. D., Rechnungsrath Kneisel zu Breslau den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Strafanstalts-Sekretair Immert zu Görlitz, dem Revierförster a. D. Barnewitz zu Brück im Kreise Zauch-Belzig und dem Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Schultz zu Malken im Kreise Strasburg W.-Pr. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Volksschullehrer Neumann zu Grottkau den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; sowie dem Gerichtsdiener a. D. Bock zu Flensburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Königlich württembergischen Hauptmann à la suite des Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 Erpf, bisher kommandirt zur Dienstleistung bei der 3. Ingenieur-Inspektion, und dem Oberpfarrer D. Dieffenbach zu Schlitz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Bürgermeister Zinser und dem Forstmeister Stockhausen ebendaselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Die Frage, wie den Mißbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, entgegenzuwirken sei, wird auch den diesjährigen Juristentag eingehend beschäftigen; zwei bezügliche Gutachten des Rerm Justizrathe Richard Wilke zu Berlin und des Herrn Gerichtsassessors und Privatdozenten Dr. Heck in Berlin liegen bereits im Druck vor.*)

In Deutschland wurde die Abzahlungsform der Kaufverträge schon seit längerer Zeit vielfach angewendet, namentlich bei dem Verkauf von Möbeln an unbemittelte Personen, welche auf Grund sogenannter Möbelleihkontrakte das Eigenthum der ihnen dem Mortlaute nach nur vermietheten Möbel durch Zahlung einer bestimmten Anzahl von Miethsraten, welche dann zu Kaufgeldern umgewandelt wurden, erwerben konnten. Für Ausdehnung und Verbreitung des Abzahlungsgeschäfts wurde ferner die Erfindung und Einführung der Nähmaschinen von besonderer Bedeutung, weil gerade die ärmeren Klassen nach dem Erwerbe dieser, im Laufe der Zeit unentbehrlich gewordenen Maschine streben mußten, aber selten im Stande waren, den Kaufpreis auf einmal zu entrichten, und dem Verkäufer für den ihnen zu stundenden größten Theil des Kaufgeldes keine andere Sicherheit zu gewähren vermochten, als dadurch, das sie ihm bis zur vollen Abzahlung das Eigenthum der gekauften Nähmaschinen beließen. Diese Abzahlungsgeschäfte gewähren den nicht zahlungskräftigen Personen die ihnen sonst häufig fehlende Möglichkeit, sich einen für sie nothwendigen, verhältnißmäßig kostspieligen Gegenstand anzuschaffen und das Kaufgeld nach und nach ihren Einnahmen entsprechend abzutragen. Unter Umständen wird damit dem Geldwucher entgegengewirkt, welchem der Arme, wenn er sich das ganze Kaufgeld sofort anschaffen müßte leicht zur Beute werden könnte; auch ist die Nothwendigkeit der Innehaltung der für Entrichtung des gestundeten Kaufgeldes bestimmten Zahlungsfristen ein vielleicht sogar wohlthätiger Sparzwang. Von noch größerem Vortheile sind die Abzahlungsgeschäfte für die Verkäufer; manche Industrieen, namentlich Fabriken von Nähmaschinen und Klavieren, verdanken laut Berichten der Handelskammern dem Abzahlungsgeschäfte einen sehr großen Theil ihres Absatzes. Den Vortheilen stehen aber schwer empfundene Nachtheile gegenüber. Die Leichtigkeit, durch Abzahlungsgeschäfte zu kaufen, verführt um so mehr zu Ankäufen begehrenswerther aber unnöthiger Sachen, als sich die Anwendung des Abzahlungskaufs ausgedehnt hat auf alle möglichen Gegenstände, sogar auch auf den Ankauf von Werthpapieren ꝛc. Am meisten geklagt wird über die Härte, welche es für den Käufer hat, wenn der Verkäufer bei Nichtinnehaltung der für das Kaufgeld gesetzten Zahlungsfristen von seinem Eigenthumsvorbehalt Gebrauch macht, die auf Abzahlung gekauften Sachen zurücknimmt und damit alle Anzahlungen, mag auch das Kaufgeld nahezu voll bezahlt sein, verfallen sind.

Liegen die Ursachen der erkannten Schäden in den Mißbräuchen, welche sich bei den Abzahlungsgeschäften herausgestellt haben, so werden die Vorschläge zur Abhülfe sich einmal gegen die sünstliche Ausdehnung der in Frage stehenden Geschäfte auf Verhältnisse, für welche sie nicht passen, und dann gegen die eingehürte Form der Geschäfte zu wenden haben. Durch Beschränkung auf einen kleineren Kreis von Gegenständen werden zwar die Mißbräuche bei jenen Geschäften nicht abgeschafft, aber doch wenigstens die Fälle verringert, in denen sie schädlich wirken. Die betreffenden Händler haben klug erkannt, daß ihre Hauptwaffe darin besteht, die Sachen, welche durch allmälige Abzahlung veräußert werden, nicht zu verkaufen, sondern zu vermiethen. Die Vereinbarung aber, daß der Miether nach voller Bezahlung des Miethspreises ohne weitere Zahlung Eigenthümer der gemietheten Sachen werden soll, macht den Vertrag, mag er sich nennen, wie er will, zum Kaufvertrag. Wenn diese Anschauung in der Rechtsprechung Geltung erlangt, dann wird, nach dem Verfasser des ersten Gutachtens, die Stellung der Erwerber der Sachen insofern günstiger, als sie bei rückgängig werdendem Geschäft an sich Anspruch haben auf Rückgewähr der geleisteten, nicht mehr als Miethe geltenden Anzahlungen, und bei Rücknahme der Sachen nicht in Anspruch genommen werden können auf Nachzahlung rückständig gebliebener Raten. Aber bei der Fassung der Verträge wäre damit nicht viel gewonnen. Die Unbilligkeit und Härte der fast bei allen Abzahlungsgeschäften wiederkehrenden Bestimmung, daß im Falle nicht pünktlicher Innehaltung der bedungenen Theilzahlungen die verkauften Sachen vom Verkäufer zurückgenommen werden und die geleisteten Zahlungen verfallen sein sollen, hat den Vorschlag gezeitigt, daß der Verkäufer nur befugt sein solle, die Sachen bis zur Deckung des rückständigen Kaufgeldes öffentlich verkaufen zu lassen, oder daß er wenigstens verpflichtet sein müsse, die erhaltenen Zahlungen zurückzugewähren, soweit sie die eingetretene Werthsverminderung und die angemessene Vergütung für den Gebrauch der Sachen übersteigen. Schlägt der erste Begutachter zur Abwendung der Mißbräuche vor, Werthpapiere und Luxusgegenstände von dem Abzahlungsgeschäft auszuschließen und die Wirkung der betreffenden Verträge durch gesetzliche Festsetzung der Willkür der Betheiligten zu entziehen, so muß nach seiner Ansicht, um die nach dieser Richtung hin zu erlassenden Bestimmungen wirksamer zu machen, die Verbindung von Konventionalstrafen mit Verträgen der vorliegenden Art verboten, und jeder Versuch der Umgehung von Vorschriften unter Strafe gestellt werden. Andererseits erfordert aber auch der den Verkäufern gebührende Rechtsschutz die Erleichterung der Geltendmachung der ihnen zustehenden Rechte an den verkauften Sachen gegenüber kontraktbrüchigen, die schuldige Herausgabe der Sachen verweigernden Käufern, welche Erleichterung am besten gewährt würde durch Zulassung einer Wegnahme der Sachen behufs öffentlichen Verkaufes im Wege richterlicher einstweiliger Verfügung.

Der zweite Referent glaubt auf die in Rede stehende Frage antworten zu müssen: durch sachgemäße Uebertragung der für das selbstständige Kreditgeschäft, insbesondere für die Pfandleihe, bereits bestehenden Vorschriften auf die in dem Abzahlungsgeschäfte enthaltene Kreditgewährung. Referent möchte die Schwere der vorhandenen Mißstände zu einem erheblichen Theil auf Mängel unseres gegenwärtigen Kreditrechts zurückführen. Während die bestehende Gesetzgebung die direkte Kreditgewährung durch Darlehen mannigfachen Einschränkungen unterwirft, gewährt sie keinen Schutz gegen die Ausbeutung durch das indirekte Kreditgeschäft, durch die an einen Kaufvertrag sich anschließende Stundung des Preises. Dennoch sind solche Geschäfte für die ärmeren Bevölkerungsklassen mindestens ebenso gefährlich, wie das alleinstehende Darlehen. Das von Herrn Heck nach den Ergebnissen seiner Untersuchung zu bazaire die Konzessionspflicht; für den Betrieb von Haus zu Haus: die Beschränkung auf bestimmte Gegenstände, die Legitimation der Stadtreisenden und die Haftung des Geschäftsinhabers.

Im Einzelnen sollen gerichtet sein gegen die Verleitung die Sichtbarmachung des Eigenthumsvorbehalts, das Rückgaberecht und die Beschränkungen des Hausbetriebes; gegen das Uebermaß der Kreditvergütung das Wuchergesetz, das Zahlungs- und Rückgaberecht; gegen den Druck durch Vertragsbedingungen das Verbot der Veräußerungsklausel, die Beschränkung des Handelsrechts und der gesetzliche Inhalt des Abzahlungsscheines. Als allgemeine Kontrollmittel sollen dienen die Beurkundungspflicht bei gewerbemäßigem Betriebe und die Konzessionspflicht der Abzahlungsbazare. Andererseits ist eine Förderung der soliden Konkurrenz durch die Beleihung der Abzahlungsscheine seitens der Leihbäuser zu erstreben. Legt die Zusammenstellung dieser Vorschläge zwei allgemeine Einwendungen nahe, nämlich daß ihre Zahl zu groß sei und der in ihnen enthaltene Eingriff in die Vertragsfreiheit zu weitgehend erscheine, so betont Verfasser demgegenüber, daß es sich mit sehr wenigen Ausnahmen (Rückgaberecht, Stadtreisende und Haftung für Agenten) nur um die Uebertragung von Rechtssätzen handelt, die für das Darlehen bereits gelten, und deren Wegfall bei jeder mit einem Kaufe verbundenen Kreditgewährung sich sachlich nicht rechtfertigen läßt. Der Umfang der Vorschläge entspreche daher nur der bestehenden Lücke. Sodann aber sei hervorzuheben, daß ein soziales Problem im engeren Sinne des Wortes vorliege, daß es sich um den Schutz der ärmeren Klassen handele, deren Willensentschließung vielfach durch Noth oder Unerfahrenheit beeinträchtigt ist, und deren Interessen durch die deutsche Sozialgesetzgebung bereits in so umfassender Weise gegen ihren eigenen Willen geschützt werden. Wenn der Staat die große Masse der Bevölkerung zur Versicherung zwingt, wenn er die unmittelbare Verfügung über ihre Arbeitskraft durch Arbeitsvertrag in der Gewerbeordnung in umfassendster Weise gebietenden Normen unterwirft, dann ist es nicht mehr als recht und billig, daß er auch der mittelbaren Aufopferung ihrer Interessen durch Einziehung drückender Geldverpflichtung Maß und Ziel setze.

*) Berlin. Kommissionsverlag von J. Guttentag. 1891.

Auf Grund des Artikels 6 der Verfassung sind von Sr. Majestät dem Kaiser, König von Preußen, der Staatsminister und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten Graf v. Zedlitz-Trüpschler und der Staatsminister und Minister der öffentlichen Arbeiten Thielen zu Bevollmächtigten zum Bundesrath ernannt worden.

Betreffs eines **Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen** sind kommissarische Berathungen zwischen den betheiligten Ressorts des Reichs und Preußens längere Zeit gepflogen. Es ist dabei, den „Berl Pol. Nachr.“ zufolge, gelungen, die in der Materie liegenden Schwierigkeiten so weit zu überwinden, daß der Entwurf eines Reichs-Auswanderungsgesetzes vereinbart werden konnte.

Das Reichs-Versicherungsamt hat an die Berufsgenossenschaften ein Rundschreiben gerichtet, welches das Verfahren bei **Feststellung der Unfallentschädigungen** betrifft. Obgleich es ist es dem Reichs-Versicherungsamte aufgefallen, daß die Berufsgenossenschaften einen allmälig festgelegten Gebrauch von der Befugniß gemacht haben, eine anderweite Feststellung der Entschädigung vorzunehmen, wenn in den Verhältnissen, welche für die Feststellung einer Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung eintritt. Das Amt hat bemerkt, daß zu wenig Rücksicht auf den Begriff der Wesentlichkeit in den Verhältnißänderungen genommen werde, und deshalb daran erinnert, daß für die Anwendung der betreffenden Befugniß eine ärztliche Bescheinigung über bereits vorhandene Veränderung gegen den früheren Zustand unbedingtes Erforderniß, einer reiche Heranziehung nicht schon eine Besserung des körperlichen Zustandes des Verletzten aus, sondern die Erwerbsthätigkeit müsse wesentlich gestiegen sein. Außerdem müsse aus dem Abänderungsbeschelde die Art der Berechnung der neuen Rente hervorgehen. Hierzu gehöre genaue Mittheilung, welche wesentliche Veränderung der Verhältnisse für vorliegend erachtet und auf welche Thatsachen und Beweismittel diese Annahme gegründet werde; denn zu einer wirksamen Vertheidigung sei die Eröffnung dem Bescheidenen unentbehrlich. Schließlich sollen die Berufsgenossenschaften, wenn sie von der ihnen zustehenden Befugniß gegenüber einem noch im Verufungs- und Rekursverfahren begriffenen Bescheide Gebrauch machen, die Bescheidenen ausdrücklich darauf hinweisen, daß das schwebende Verfahren sie nicht abhalten dürfe, Berufung gegen den neuen Bescheid zu ergreifen, falls sie sich dadurch beschwert fühlen.

Ein zweiter Punkt, den das Reichs-Versicherungsamt berührt, betrifft den Umstand, daß Verletzte oder Hinterbliebene längere Zeit ohne Unterstützung geblieben sind, weil unter zwei oder mehreren Berufsgenossenschaften streitig war, welche von ihnen die Entschädigungspflicht zu übernehmen habe, während anfseitig anerkannt wurde, daß ein zu entschädigender Unfall vorliege. Da solches Verfahren dazu führe, daß bedürftige Personen lange Zeit die ihnen zustehende Rente entbehren müssen, hat das Amt den Zielen der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht in Einklang zu bringen ist, so empfiehlt das Reichs-Versicherungsamt, bei Regelung der Entschädigung in Fällen solcher Art zusammenzutreten und eine Vereinbarung etwa dahin zu treffen, daß eine von ihnen, und zwar am zweckmäßigsten die zuerst mit dem Unfall befaßte Berufsgenossenschaft vorschußweise die Gewährung von Unterstützungen übernimmt, während die anderen sich verpflichten, der zahlenden Berufsgenossenschaft die aufgewendeten Beträge für den Fall zu erstatten, daß später eine

Amtliche Nachrichten
aus dem Reichs- und Staats-Anzeiger.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

den Oberförstern a. D. Brick zu Dessau, früher zu Friedersdorf im Kreise Beeskow-Storkow, Goedecke zu Magdeburg und Wietze zu Lychen, früher zu Himmelpfort im Kreise Templin, und dem Ober-Amtmann Emele zu München, früher zu Haigerloch, den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife; dem Bergrevierbeamten a. D., Bergrath Kinne zu Siegburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Ober-Bergamts-Sekretair a. D., Rechnungsrath Kneisel zu Breslau den Königlichen Kronen-Orden dritter Klasse; dem Strafanstalts-Sekretair Immert zu Görlitz, dem Revierförster a. D. Barnewitz zu Brück im Kreise Zauch-Belzig und dem Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Schultz zu Malken im Kreise Strasburg W.-Pr. den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; dem Volksschullehrer Neumann zu Grottkau den Adler der Inhaber des Königlichen Haus-Ordens von Hohenzollern; sowie dem Gerichtsdiener a. D. Bock zu Flensburg das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht:

dem Königlich württembergischen Hauptmann à la suite des Württembergischen Pionier-Bataillons Nr. 13 Erpf, bisher kommandirt zur Dienstleistung bei der 3. Ingenieur-Inspektion, und dem Oberpfarrer D. Dieffenbach zu Schlitz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Bürgermeister Zinser und dem Forstmeister Stockhausen ebendaselbst den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse zu verleihen.

Feuilleton der Norddeutschen Allgem. Zeitung.
8 Berlin, den 18. Juli 1891.

Ein florentinisches Experiment.

Von Constance Fenimore Woolson.

(Aus dem Englischen.)

[Nachdruck verboten.]

(Fortsetzung.)

Trafford Morgan kam. Im Laufe des Abends bat er Miß Stowe, zu singen. „Ich habe meine Stimme verloren“, antwortete sie.

„Ja“, sagte Miß Harrison, „es ist ganz wunderbar; obgleich Margarethe so wohl aussieht, ist sie seit Monaten, ja seit einem ganzen Jahr nicht im Stande gewesen, zu singen. Es ist recht traurig.“

„Mir ist es nicht traurig, Tante Ruth, mir ist es ganz recht so. Ich sang nie gut. Ich hatte nicht genug Stimme, ich hatte nur Ausdruck, und der kam nicht aus dem Herzen.“

„Sie versuchen, uns glauben zu machen, daß Sie eine große Schauspielerin sind.“

„Ich kann Sie glauben machen, was ich will Ich kann mich in verschiedener Weise betragen, und Sie jedes Mal glauben machen, daß ich es so meine.“ Sie sprach leichthin. Im Allgemeinen war ihr Gespräch viel leichter als früher, wie sie selbst gesagt hatte.

„Gehen Sie noch manchmal in den Boboli-Garten?“ fragte er später.

„Gelegentlich; aber es ist ein düsterer Ort. Ich gehe überhaupt nicht mehr so viel spazieren, ich fahre mit meiner Tante aus.“

„Ja, Margarethe ist braunen geworden“, sagte Miß Harrison, „und es scheint ihr zu bekommen. Sie hat mehr Farbe wie früher, sie sieht gut aus.“

„Ausgezeichnet“, sagte Morgan. „Aber Sie sind schlanker geworden“, fügte er, sich zu ihr wendend, hinzu.

„Und dunkler“, ergänzte sie lachend. „Mr. Morgan liebt Arrangements in Schwarz und Weiß nicht, Tante Ruth. Bringe ihr doch nicht in Verlegenheit.“ Sie trug an jenem Abend ein ganz weißes Kleid.

„Ich sehe, Sie haben sich vorgenommen, mich schlecht zu behandeln“, sagte er. Das sollte eine gesellschaftliche Phrase sein.

„Nicht im Geringsten“, antwortete sie in demselben Tone.

Er traf sie ein paar Mal in Gesellschaften und unterhielt sich mit ihr.

Eines Nachmittags begegnete er ihr unerwartet in den Cascinen; sie wanderte ganz allein den breiten Weg entlang.

„So gehen Sie also doch manchmal spazieren?“ sagte er.

„Nein, nie. Ich schlendere nur ein wenig umher. Ich bin mit Tante Ruth hergefahren; aber als sie einigen amerikanischen Freunden begegnete, welche morgen abreisen, gab ich meinen Platz auf, und sie fahren nun noch ein Weilchen zusammen herum und werden zweifellos die ganzen Angelegenheiten von Westchester County in Ordnung bringen.“

„Ich freue mich sehr über diesen Zufall, der mich Sie allein treffen ließ. Ich möchte Ihnen sehr gern etwas sagen.“

„Solch ein Anfang erschreckt mich immer. Bitte, schießen Sie es auf.“

„Im Gegentheil, ich werde mich sehr beeilen. Ich muß mir diese seltene Gelegenheit zu Nutze machen. Erinnern Sie sich, Miß Stowe, daß Sie mir einmal die Ehre erwiesen, mich zum Gegenstand eines Experimentes zu machen?“

„Warum erinnern Sie mich an jenes thörichte Beginnen?“ sagte sie, ihren Sonnenschirm öffnend. Ihr Ton war ruhig und gleichgültig.

„Ich erinnere Sie daran, weil ich etwas darauf zu begründen wünsche. Ich möchte Sie bitten, nun für mich der Gegenstand eines Experimentes zu sein, eines Experimentes gleicher Art.“

Sie blickte ihn an, er lächelte. „Glauben Sie, daß das meine im Ernst gemacht war?“ sagte sie mit feinem, leichtem Spott.

„Ich bilde mir nie etwas ein. Einbildungen sind nutzlos.“

„Nicht so nutzlos wie Experimente. Lassen Sie das Ihre und erzählen Sie mir lieber, wie es in — Triest war.“

„Ich denke, Sie wissen, daß ich in England war?“

„Ich weiß nichts. Aber doch, ich weiß, daß Sie jetzt nach — Tarascon gehen wollen.“

„Ich werde nicht gehen, wenn Sie gestatten, um was ich bat.“

„Ist es nicht ein etwas plötzlicher Einfall?“ sagte sie ironisch. „Sie wußten nicht, daß wir hierher kommen würden.“

„Ein ganz plötzlicher. Ich habe gestern zum ersten Mal daran gedacht.“

Sie waren in einen engen Pfad eingebogen, welcher an einem jener mit Unterholz bewachsenen Flecken vorbeiführte, von denen es mehrere in den Cascinen giebt. Die kleinen buschigen Plätze, welche sorgfältig in absichtlicher Wildniß erhalten werden, sind so niedlich und belustigend für amerikanische Augen, welche an wirkliche ausgedehnte Wälder gewöhnt sind.

„Sie können sich gar nicht denken, wie ich diese kleinen Plätze liebe“, sagte Miß Stowe, „sie sind zu reizend.“

„Sie schwärmten immer sehr für die Natur, ich erinnere mich. Ich sagte Ihnen dann, daß die Kunst schöner sei.“

„So?“ sagte sie und schaute einem Vogel nach, „Sie haben in einem Jahr das Alles vollständig vergessen?“

„Ja, ich glaube. Wissen Sie, ich vergesse immer, was mir keine angenehme Erinnerung ist. Aber ich muß zurückgehen. Tante Ruth wird warten.“

Sie wandten sich um.

„Ich will offener sprechen“, sagte Morgan. „Ich ging im letzten Juli nach England — das heißt, ich sagte Mrs. Lovell. Sie war in Devonshire. Erst ganz kürzlich habe ich erfahren, daß sie sich in — Devonshire verlobt hat und sich bald verheirathen wird. Ich bin natürlich unröstlich darüber. Ich suche ein anderes Interesse. Ich möchte gern einmal Ihren Plan versuchen und mir ein Interesse für Sie anetzen.“

Miß Stowe kräuselte die Lippen. „Die Pläne sind ungleich“, sagte sie. „Der Ihre ist schlecht eingeleitet. Ich sagte Ihnen nicht im Voraus, was ich vorhatte.“

„Ich muß es Ihnen sagen. Sie würden es gemerkt haben.“

„Ja, gemerkt, daß Sie eine Rolle spielten. Da haben Sie Recht. Eine Frau versteht das besser, als ein Mann. Sie merkten nichts. Und was habe ich nun bei dieser kleinen Komödie zu thun?“

„Nichts. Es geht Sie gar nichts an. Sie haben mir gesagt, daß trotz der größten Anstrengung es Ihnen nicht gelungen sei, das geringste Interesse für mich zu gewinnen. Hassen Sie mich nicht, das ist Alles, worum ich bitte.“

„Und wenn ich es schon thue?“

„So werde ich das zu bekämpfen haben. Ich meinte auch, lassen Sie keine neue Abneigung gegen mich in sich aufkommen.“

„Es ist nur die frühere, und daher wiederhole ich Ihre Frage: Wenn es Ihnen gelingen sollte — ich meine, was Sie anbetrifft?“ sagte sie und sah ihn mit ironischem Ausdruck an.

„Ich wünsche von Herzen, daß es mir gelingen möge!“

„Sie sügen nicht, wie ich es that, hinzu, daß, im Falle es Ihnen gelänge, Sie mich natürlich nie wiedersehen würden, aber daß wenigstens das unglückliche alte Gefühl zur Ruhe gebracht ist.“

„Nein, das füge ich nicht hinzu.“

„Und wenn es Ihnen nun nicht gelingen sollte, werden Sie mir dann sagen, daß der Grund davon — der unvermeidliche Vergleich war?“

„Beatrice ist unsagbar lieblich“, erwiderte er, indem er seinen Kopf wandte und auf den Arno blickte, der durch eine Oeffnung in der Hecke schimmerte. „Ich gebe mir gar keine Mühe, mir selbst weis zu machen, daß sie nicht die reizendste Frau ist, die ich je gekannt habe.“

„Da Sie es sich selbst nicht weis machen, so werden Sie es doch mir nicht vorreden wollen.“

Ihre Worte enthielten keine Frage, aber er faßte sie so auf. „Warum sollte ich das?“ sagte er und war dann still.

„Da ist Tante Ruth“, sagte Miß Stowe. „Ich sehe die Pferde! Sie wundert sich gewiß, was aus mir geworden ist.“

„Sie haben es mir nicht geradeu verboten“, sagte er noch kurz bevor sie den Wagen erreichten. „Ich gebe Ihnen mein Wort, daß ich Ihnen nicht im geringsten lästig sein werde. Ueberlegen Sie es sich ein paar Tage. Da Niemand vorhanden ist, dem ich wirklich dadurch schaden würde (natürlich weiß ich, daß Sie Anbeter haben, ich kenne sogar ihre Namen) so finden Sie es am Ende ganz amüsant?“

Miß Stowe wandte sich ihm zu. Ein sonderbarer Ausdruck kam in ihre Augen, die sie auf ihm ruhen ließ, als sie antwortete:

„Vielleicht würde es mich wirklich amüsiren!“

(Fortsetzung folgt.)